



c/o Dr. Manfred Thielen  
Cosimaplatz 2  
12159 Berlin  
Tel. 030/22327203

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie (AGHPT) zur Approbationsordnung**

An den meisten Punkten können wir uns der Stellungnahme des Vorstandes (VS) der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) zur Approbationsordnung anschließen. Doch an einem wesentlichen, inhaltlichen Punkt vertreten wir eine andere Auffassung. Dabei beziehen wir uns auf den strategischen Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages (DPT) vom November 2014, wonach alle vier psychotherapeutischen Grundorientierungen – verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch – mit Strukturqualität im Psychotherapiestudium gleichberechtigt gelehrt werden sollen. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat die Humanistische Psychotherapie in seinem Gutachten (1/2018) als wissenschaftliche Grundorientierung anerkannt.(1)

Der Beschluss vom 25. DPT spiegelt sich weder in der Approbationsordnung des BMG zur Approbationsordnung noch in der Stellungnahme des VS der BPtK ausreichend wider. Auch die geforderte Strukturqualität, die beinhaltet, dass entsprechende Stellen für die Grundorientierungen und Verfahren geschaffen werden müssen, ist in der vorliegenden Approbationsordnung bisher nicht enthalten.

Unter § 7 des jüngst verabschiedeten Psychotherapie-Ausbildungsgesetzes heißt es:

„Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist

(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.“ (S.13)

Es wird hier vom „allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher“ und anderer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse gesprochen. Zu diesem allgemeinen Stand gehören sowohl international als auch national alle Grundorientierungen der Psychotherapie. Im Begründungsteil des Ausbildungsgesetzes wird unter:

„II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs 1. Berufsrecht“ zu den Grundorientierungen folgendes ausgeführt:

„Im Einzelnen zielt die Ausbildung zudem darauf ab, psychotherapeutische Kompetenzen zu erwerben, die grundlegend alle Altersstufen sowie alle Patientengruppen einschließlich behinderter Menschen abdecken. Dabei konzentriert sie sich noch nicht auf ein psychotherapeutisches Verfahren, das vertieft erlernt wird, sondern deckt vielmehr die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren – sowie gegebenenfalls auch weiterer, noch nicht wissenschaftlich anerkannter Verfahren – *einschließlich der Grundorientierungen der Psychotherapie* („H.d.V.“) ab. Nur mit einem Studium, das verfahrensbreit angelegt ist, können die künftigen Berufsangehörigen eine sichere Entscheidung für ein späteres Vertiefungsverfahren in der Weiterbildung treffen. Das gilt gleichermaßen für eine spätere Entscheidung in Richtung Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder weitere mögliche Weiterbildungsbereiche.“ (S. 36-37)

Diese Breite des Erwerbs psychotherapeutischer Kompetenzen muss sich von daher sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium widerspiegeln. In der vorliegenden Approbationsordnung werden die Grundorientierungen lediglich an einer Stelle erwähnt:

### **„Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie**

(1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie umfasst folgende Wissensbereiche:

1. Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen,
2. Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen und
3. einen oder mehrere der folgenden Wissensbereiche, den die Hochschule wählen kann:
  - a) Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie,“ (S.8)

Als Vertreter\*innen der Humanistischen Psychotherapie ist es uns ein wesentliches Anliegen, dass sie in Form der Grundorientierungen systematisch in der neuen Approbationsordnung enthalten ist, deshalb machen wir folgende Änderungsvorschläge.

Unter:

„Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind“ soll unter den „Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ der Satz: „Die studierenden Personen

a.) erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten sowie die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.“

folgendermaßen ergänzt werden: „...dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle, Grundorientierungen und Forschungsparadigmen.“ (S. 45)

Der Absatz auf S. 47:

„5. Störungslehre“

„ b) wenden die verschiedenen Theorien und Modelle, einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung

der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an,“

soll wie folgt verändert werden: „...der Modellannahmen der unterschiedlichen Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, ...“

### **Zum Masterstudiengang machen wir folgende Änderungsvorschläge:**

Auch im Masterstudiengang muss sich die ganze Breite der Psychotherapie - einschließlich der vier Grundorientierungen - abbilden.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen vor unter:

„3. spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ (S.51)

„b) schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,“ (S.52)

neu: „ schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden...“

„c) erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,“ (S.52)

neu: „...der unterschiedlichen Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden...“

Unter: „ Zur Vermittlung der Inhalte der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 11 ECTS-Punkte vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken: “ (S.52)

„d) psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden,“ (S.52)

neu: „ ... psychotherapeutische Behandlung nach den Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie der Besonderheiten der Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden,“

Unter: „ 7. berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ (S.55)

„ b) setzen selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,“

neu: „ setzen selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden...“

„f) erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,“ (S.55)

neu: „...das Behandlungsrational unterschiedlicher Grundorientierungen, wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden...“

Im Entwurf zur Approbationsordnung steht auf S. 61 der folgende Absatz, der leider in der jetzt vorliegenden Approbationsordnung keine Berücksichtigung mehr fand:

“Die verbleibenden 5 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, können nach Wahl der Universität für *Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie* („H.d.V.“), wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden, wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie oder eine Vertiefung der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder bei Erwachsenen und älteren Menschen genutzt werden.“

Dieser Absatz soll wieder in die Approbationsordnung aufgenommen und folgendermaßen verändert werden:

“Mindestens 15 ECTS können für die vier Grundorientierungen der Psychotherapie, einschließlich ihrer Verfahren, wissenschaftliche Methoden und wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie und ihrer Anwendung sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Erwachsenen und älteren Menschen genutzt werden.“

Aus unserer Sicht wäre mit der Aufnahme dieser Änderungsvorschläge in die Approbationsordnung der Beschluss des 25. DPT zumindest ansatzweise umgesetzt.

Fußnote:

- (1) „Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie kommt zu der Einschätzung, dass die von den Antragstellern gelisteten Ansätze es zusammenfassend erlauben, von einer Humanistischen Grundorientierung mit eigenständiger und von anderen Verfahren hinreichend klar abgrenzbarer Störungs- und Behandlungstheorie, mit eigenen diagnostischen Verfahren und störungsspezifischen Modifikationen zu sprechen.“  
(Gutachten des WBP, 1/2018, S. 21-22)

Dr. Dipl.-Psych. Manfred Thielen (Vorsitzender der AGHPT)  
für die AGHPT

Mitgliedsverbände der AGHPT:

- **DFP** | Deutscher Fachverband für Psychodrama e. V.  
Info: [www.psychodrama-deutschland.de](http://www.psychodrama-deutschland.de)  
vertreten durch Anatoli Pimenidou, [pimenidou@t-online.de](mailto:pimenidou@t-online.de)
- **DGfK** | Deutsche Gesellschaft für integrative Therapie, Gestalttherapie und Kreativitätsförderung  
Info: [www.dgfk.de](http://www.dgfk.de)
- **DGK** | Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V.  
Info: [www.koerperpsychotherapie-dgk.de](http://www.koerperpsychotherapie-dgk.de)  
vertreten durch Manfred Thielen, [ma.thielen@gmx.de](mailto:ma.thielen@gmx.de)
- **DGLE** | Deutsche Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse e.V.  
Info: [www.logotherapie-gesellschaft.de](http://www.logotherapie-gesellschaft.de)  
vertreten durch Ute Schickhardt, [UteSchi@t-online.de](mailto:UteSchi@t-online.de)
- **DGTA** | Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e.V.  
Info: [www.dgta.de](http://www.dgta.de)  
vertreten durch Karl-Heinz Schuldt, [schuldt.praxis@t-online.de](mailto:schuldt.praxis@t-online.de)
- **DPGG** | Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie  
Info: [www.dpgg.de](http://www.dpgg.de)  
vertreten durch Dorothee Wienand-Kranz, [wienand-kranz@gmx.de](mailto:wienand-kranz@gmx.de)
- **DVG** | Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie e.V.  
Info: [www.dvg-gestalt.de](http://www.dvg-gestalt.de)  
Dorothea Bünemann, [dbuenemann@gmx.de](mailto:dbuenemann@gmx.de)
- **GLE-D** | Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse in Deutschland e.V.  
Info: [www.gle-d.de](http://www.gle-d.de)  
vertreten durch Ingo Zirks, [ingo.zirks@gmx.de](mailto:ingo.zirks@gmx.de)
- **GwG** | Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.  
Info: [www.gwg-ev.org](http://www.gwg-ev.org)  
vertreten durch Birgit Wiesemüller, [b.wiesemueller@web.de](mailto:b.wiesemueller@web.de)
- **VPP** | Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP  
Info: [www.vpp.org](http://www.vpp.org)  
vertreten durch Gunter Nittel, [info@vpp.org](mailto:info@vpp.org)